

.....Grundinhalt nach deutschem Recht

Geschützt sind die künstlerische Betätigung und die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks; der so gen. Werkbereich und der Wirkungsbereich. Die Kunstfreiheit enthält das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeiten einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen oder allgemein verbindliche Regelungen für diesen Schaffungsprozess vorzuschreiben.

Dabei wird heute von der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft ein „offener“ Kunstbegriff vertreten. Kunst ist also nicht nur in den überkommenen Formen wie Literatur, Malerei, Musik etc. existent, sondern ist gekennzeichnet durch einen subjektiven schöpferischen Prozess, dessen Ergebnis vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt. Verständlicher: Kunst ist das, was der Künstler als Kunst bezeichnet, wenn auch andere möglicherweise darüber streiten, ob es Kunst ist. In der Literatur wird allerdings auch der materielle und der formelle Kunstbegriff vertreten.

Da die Kunstfreiheit im Brennpunkt zwischen (politischer) Meinungsäußerung und den allgemeinen Persönlichkeitsrechten steht, ist sie auch heute noch von großer Bedeutung: so zum Beispiel bei der Entscheidung des BVerfG zum Tucholsky-Zitat „Soldaten sind Mörder“ oder der Darstellung des Schauspielers Gustaf Gründgens in Klaus Manns Roman Mephisto. (so gen. „Mephisto-Entscheidung“). Auch der Veranstalter der „Körperwelten“-Ausstellung Gunther von Hagens beruft sich neben der Wissenschaftsfreiheit auf die Kunstfreiheit.

Ein Kennzeichen der Kunstfreiheit ist, dass sie verfassungsrechtlich vorbehaltlos gewährleistet ist. Im Gegensatz zu anderen Grundrechten sieht das Grundgesetz für sie keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt vor. Der Gesetzgeber ist aber gehalten, durch Gesetze einen Ausgleich mit anderen Grundrechten und Verfassungswerten herzustellen. Damit ist die Kunstfreiheit zwar nicht schrankenlos, es muss aber letztlich in jedem Einzelfall bestimmt werden, ob sie durch eine staatliche Maßnahme verletzt wird. Besondere Probleme ergeben sich hierbei bei Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre (s.o.) und im Rahmen der politischen Straftaten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertritt hierbei die Theorie von der Wechselwirkung, d.h. Gesetze, die die Kunstfreiheit beschränken, sind wiederum ihrerseits im Lichte der Kunstfreiheit (kunstfreundlich) auszulegen.

Schutz des Werkbereiches und Wirkungsbereiches der Kunst [Bearbeiten]

Nach der Mephisto-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird systematisch hinsichtlich der Kunstfreiheit unterschieden zwischen einem Werkbereich (künstlerische Betätigung) und einem Wirkungsbereich (Verbreitung des Kunstwerks) der Kunst. Beide Bereiche sind untrennbar miteinander verbunden und gegen jedwede Einmischung öffentlicher Gewalt tabuisiert. Das bedeutet, dass das Einkommen, das der anerkannte freischaffende Künstler in seinem "Werk- und Wirkungsbereich" erzielt, weder der Einkommen- noch der Umsatzsteuer unterliegt. Weil das deutsche Steuerrecht auf dem Nettosteuerprinzip basiert, sind zum Ermitteln der Einkommen- und Umsatzsteuer vorher die Kosten abzuziehen. Die Kosten entstehen dem Künstler sowohl in seinem gegen jedwede Einmischung öffentlicher Gewalt tabuisierten "Werk- als auch Wirkungsbereich". Im "Werk- und Wirkungsbereich" bestimmt jedoch niemand anderes als der Künstler selbst, welche Kosten er aufwendet, um freischaffend künstlerisch tätig zu sein. Steuerfrei heißt dem zufolge, dass freischaffende Künstler weder einkommen- noch umsatzsteuerpflichtig sind, ihre Kosten aus ihrem jeweiligen "Werk- und Wirkungsbereich" können deshalb aber auch nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Auf diese Weise wird dem grundgesetzlichen Auftrag, die Kunst vorbehaltlos frei gestellt zu haben, dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 GG maximal Rechnung getragen.

Werbung für ein Kunstwerk

Kunst ist als Kommunikationsgrundrecht auf Öffentlichkeit bezogen und auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit angewiesen. Damit liegt auch die Werbung für ein Kunstwerk im „Schutzbereich der Kunstfreiheit“ und ist „vom Wirkungsbereich der Kunst geschützt“.

Nach einer Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 77, 240) muss die Werbung nicht selbst künstlerischen Ansprüchen genügen, die Kunstfreiheit kann hier unabhängig von der Gestaltung wahrgenommen werden. Berücksichtigung durch den Gesetzgeber

Die Kunstfreiheit muss auch durch den Gesetzgeber beachtet werden, da dieses Grundrecht gegenüber anderen Grundrechten eben nicht durch Gesetze eingeschränkt werden darf (s.o.). So enthält z.B. das Kunsturheberrechtsgesetz, welches die Veröffentlichung von Bildnissen ohne Einwilligung des Abgebildeten unter Strafe stellt, eine Bestimmung, wonach bei einem höheren Interesse der Kunst eine solche Einwilligung nicht erforderlich ist. Künstler dürfen demnach Porträtgemälde, aber auch künstlerische Fotografien und andere Personendarstellungen ungefragt in der Öffentlichkeit ausstellen, ohne hierfür strafrechtlich belangt werden zu können.

Quelle: Auszug aus Wikipedia.de

Der vollständige Text ist unter folgender Internetadresse nachzulesen:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kunstfreiheit>